

Kraffahrt-Rahmenvertrag

Verlaufsrabatt
Versicherungsnummer
84.010.700020

Zwischen der

Firma
Lang Logistik GmbH
Zschorlauer Str. 56 A
08280 Aue

und

Baustoff Börse Zschorlau GbR
Dr. – Otto-Nuschke-Str. 34
08321 Zschorlau

als Versicherungsnehmerin

und der

Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1
50969 Köln

als Versicherer

Inhaltsverzeichnis

1.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG.....	3
2.	VERSICHERUNGSUMFANG	3
3.	BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES – HAUPTFÄLLIGKEIT	3
4.	VERSICHERUNGSBEITRAG.....	4
5.	EINSTUFUNG IN VERLAUFSRABATTKLASSEN.....	4
6.	ÄNDERUNG DER VERLAUFSRABATTKLASSEN	5
7.	SCHADENRÜCKKAUF	6
8.	FOLGEN UNRICHTIGER ANGABEN	6
9.	VERSICHERERWECHSELBESCHEINIGUNG	6
10.	BEGINN UND ENDE DES VERTRAGES	7
11.	VERTRAGSGRUNDLAGEN.....	7
12.	DATENSCHUTZ.....	8
13.	ERHALT VON VERTRAGSUNTERLAGEN UND INFORMATIONEN.....	9
14.	WIDERRUFSRECHT.....	9

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrt-Versicherung (AKB-Gewerbe) sowie der einschlägigen Sonderbedingungen in der jeweils gültigen Fassung für

- zulassungspflichtige Fahrzeuge
- außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge im Rahmen der Ruheversicherung

Für jedes versicherte Fahrzeug besteht ein rechtlich selbständiger Versicherungsvertrag, der jeweils in einem Einzelversicherungsschein dokumentiert wird.

2. Versicherungsumfang

Soweit in den Versicherungsscheinen für die einzelnen Fahrzeuge nichts anderes bestimmt ist, gilt folgender Versicherungsumfang:

Kraffahrzeug-Haftpflichtversicherung mit 100 Millionen Euro pauschal, jedoch höchstens 12.000.000,00 Euro je geschädigte Person.

Fahrzeugvollversicherung mit 500,00 Euro Selbstbeteiligung einschl. Teilversicherung mit 150,00 Euro Selbstbeteiligung je Fahrzeug und Schadenfall.

Dieser vereinbarte Versicherungsumfang gilt bis zu einem Fahrzeugwert (Bruttolistenpreis) von ~~100.000 Euro~~.

150.000 € geändert

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes – Hauptfälligkeit

Der Versicherungsschutz für das einzelne Fahrzeug beginnt für zulassungspflichtige Fahrzeuge mit der Zulassung auf den Versicherungsnehmer, für nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge mit der Anmeldung zu diesem Versicherungsvertrag, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer die Zulassung durch Einreichung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein).

4. Versicherungsbeitrag

Die Beiträge für die einzelnen Risiken bemessen sich nach dem jeweils geltenden Unternehmenstarif (Beiträge und AKB-Gewerbe inkl. Anhänge) des Versicherers.

5. Einstufung in Verlaufsrabattklassen

- (1) Der Beitrag richtet sich für alle Fahrzeuge einheitlich in der Kraffahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung nach der Einstufung der Flotte / des Fuhrparks des Versicherungsnehmers in folgende Verlaufsrabattklassen:

Verlaufsrabatt-Klasse (VR)	Beitragssatz
VR 0	100 %
VR 1	85 %
VR 2	70 %
VR 3	60 %
VR 4	50 %
VR 5	50 %
VR 6	45 %
VR 7	45 %
VR 8	40 %
VR 9	40 %
VR 10	35 %
VR 11	35 %
VR 12	30 %
VR 13	30 %
VR 14	25 %

- (2) Bei Vertragsbeginn werden alle unter diesen Vertrag fallenden Fahrzeuge des Versicherungsnehmers in die Klasse **VR 12** eingestuft.
- (3) In den Folgejahren richtet sich die Einstufung der Fahrzeuge entsprechend der im vorangegangenen Kalenderjahr mit dem gesamten Fuhrpark erreichten Schadenquote (SQ) nach folgender Tabelle:

Schadenquote (SQ)	VR-Klasse
Bis 30 %	+ 2
Über 30 % bis 60 %	+ 1
Über 60 % bis 70 %	+/- 0
Über 70 % bis 100 %	- 1
Über 100 %	- 2

- (4) Die Schadenquote ist das prozentuale Verhältnis zwischen dem im Kalenderjahr für alle Fahrzeuge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung gezahlten Gesamtbeitrag (ohne Versicherungssteuer) und den Entschädigungsleistungen (Zahlungen und Reserven), die der Versicherer in demselben Zeitraum für den Versicherungsnehmer erbracht hat.
- (5) Neu hinzukommende Fahrzeuge werden in dieselben Verlaufsrabattklassen eingestuft wie die schon vorhandenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers.
- (6) Beim nachträglichen Einschluss einer Fahrzeugversicherung gilt für diese bei allen Fahrzeugen die gleiche Einstufung wie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- (7) Wird über diesen Vertrag nur ein Teil der Flotte / des Fuhrparks des Versicherungsnehmers versichert, wird der Verlaufsrabatt unter dem Vorbehalt eingeräumt, dass auch die übrigen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers innerhalb der auf den Vertragsbeginn folgenden 15 Monate in diesen Vertrag eingeschlossen werden.
- (8) Sinkt der versicherte Fahrzeugbestand des Versicherungsnehmers unter 16 Fahrzeuge, so entfällt der Verlaufsrabatt und die verbliebenen Fahrzeuge werden zur nächsten Fälligkeit einzeln nach dem richtigen Schadenfreiheitsrabatt eingestuft. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Verringerung seines Fahrzeuges nur eine vorübergehende ist.

6. Änderung der Verlaufsrabattklassen

Der Versicherer ist berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung Änderungen der Verlaufsrabattklassen und Beitragssätze gemäß Ziffer 5 Absatz 1 sowie der Umstufungsregelung gemäß Ziffer 5 Absatz 3 vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung zu gewährleisten.

7. Schadenrückkauf

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, dem Versicherer dessen Aufwendungen für geschlossene Haftpflichtschäden des Vorjahres spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Einstufungsmitteilung für das beginnende Geschäftsjahr zu erstatten. Eine teilweise Erstattung der Aufwendungen für einen Schaden ist ausgeschlossen. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und über die Höhe seiner Aufwendungen.

8. Folgen unrichtiger Angaben

Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss dieses Vertrages zu der Einstufung seiner Kraffahrtversicherungsverträge und zum Schadenverlauf beim Vorversicherer sowie zur Größe seines Fahrzeugbestandes (Fahrzeuganteil) berechtigen den Versicherer im ersten Versicherungsjahr, dass Doppelte des nach diesem Vertrag errechneten Jahresbeitrages vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

9. Versichererwechselbescheinigung

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraffahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugart und den Verwendungszweck;
2. den Beginn und das Ende des Vertrages;
3. die Anzahl und Kalenderdaten während der Vertragslaufzeit gemeldeter Schäden;
4. die Schadenaufwendungen und Reserven;
5. in der Kraffahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVG genannten Daten;
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffern 1 –6 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der Ziffern 1 – 4, 6 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 PflVG als erfüllt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Ziffern 1 – 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

10. Beginn und Ende des Vertrages

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.04.2015 bis 01.01.2016 abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Er endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages für das letzte bei dem Versicherer versicherte Fahrzeug des Versicherungsnehmers.

11. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln sich nach

- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraffahrtversicherung von gewerblich genutzten Fahrzeugen (AKB-Gewerbe) in der jeweils gültigen Fassung
- dem jeweils geltenden Unternehmenstarif des Versicherers
- den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Für im Laufe der Vertragsdauer neu hinzukommende Fahrzeuge gelten die dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraffahrtversicherung von gewerblich genutzten Fahrzeugen (AKB-Gewerbe).

12. Datenschutz

Die Versicherungsnehmerin willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin, zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Änderungen.

Die Versicherungsnehmerin willigt ferner ein, dass der Versicherer und die konzernmäßig mit ihr verbundenen Unternehmen und Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die zuständigen Vermittler/Makler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen Gesundheitsdaten nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt die Versicherungsnehmerin ein, dass der/die Vermittler die allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn die Versicherungsnehmerin vor Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung – als Bestandteil der vor Antragstellung ausgehändigten Kundeninformation – Kenntnis nehmen konnte.

13. Erhalt von Vertragsunterlagen und Informationen

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt die Versicherungsnehmerin nicht nur den Vertragsabschluss, sondern auch, dass Ihr die für die beantragten Versicherungen maßgebenden Kundeninformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKB-Gewerbe), Stand 07.2014 und der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz vor Vertragsabschluss ausgehändigt wurden.

Aus praktischen Gründen wird der Empfang der o. g. Unterlagen nicht durch gesonderte Unterschrift bestätigt. Diese Verfahrensweise hat nach dem Willen der Vertragsparteien keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Empfangsbestätigung.

Eine erneute Aushändigung der o. g. Unterlagen auf Einzelvertrageebene wird von den Vertragsparteien wegen des unveränderten Inhaltes übereinstimmend als nicht notwendig angesehen und von der Versicherungsnehmerin ausdrücklich nicht gewünscht.

14. Widerrufsrecht

Die Versicherungsnehmerin kann den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. per E-Mail) widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Mit der nachfolgenden Unterschrift stimmt die Versicherungsnehmerin zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Die Belehrung über das Widerrufsrecht und seine Rechtsfolgen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Versicherungsschein, bzw. vor Vertragsabschluss der Versicherungsinformation - als Bestandteil der vor Antragstellung ausgehändigten Kundeninformation.

Aue, den

09.04.2015

(Unterschrift Versicherungsnehmer)

Köln, den

(Unterschrift Versicherer)

Zschorlau, den

09.04.2015

B&B Zschorlau GbR

Dr. Otto-Nuschke-Str. 34

08321 Zschorlau

Telefon: 09771 21 83 11

Fax: 09771 21 83 91

E-Mail: info@baustoffe-erzgebirge.de

Internet: www.baustoffe-erzgebirge.de

Gesellschafter

T. Lang (bmi)

T. Lang (bmi)

R. Schwilke

Geschäftsführer

Lang (bmi)

Lang (bmi)

Lang (bmi)

Lang (bmi)

St.Nr.: 218 / 151 / 05904
USt-IdNr.: DE252349367

Köln, den

(Unterschrift Versicherer)

